

Von: Petra Schönefeld <petra.schoenefeld@crm.bbh-online.de>

Gesendet: Dienstag, 28. November 2023 06:50

An: Schönefeld, Petra <Petra.Schoenefeld@bbh-online.de>

Betreff: Energie-/Stromsteuer: Update zu gesetzlichen Änderungen 2024 (03378-10)



BECKER BÜTTNER HELD

Sehr geehrte Frau Schönefeld,

das Jahresende ist (auch) bei den gesetzlichen Entwicklungen im Bereich der Energie- und Stromsteuern unübersichtlich. Einige Entscheidungen werden womöglich noch sehr kurzfristig getroffen. Damit Sie die wichtigsten Entwicklungen des Gesetzgebers im Blick behalten, möchten wir kurz zusammenfassen, welche Neuerungen (voraussichtlich) bereits Anfang 2024 zu beachten sein werden:

Eine neue (erweiterte) Begünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bei der Stromsteuer wurde (politisch) bereits Anfang November angekündigt. Geplant ist zukünftig über § 9b StromStG eine Entlastung in Höhe von 20,00 €/MWh zu gewähren. Diese Regelung soll (für Stromentnahmen) ab dem 01.01.2024 (Veranlagungsjahr 2024) für mindestens zwei Jahre, gegebenenfalls sogar fünf Jahre, gelten. Damit verbliebe diesen Unternehmen für den betrieblichen Eigenverbrauch nur noch eine Stromsteuer-Belastung von 0,50 €/MWh (europäischer Mindeststeuersatz). Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationfonds verzögert sich allerdings das Gesetzgebungsverfahren. Vorbehaltlich einer Einigung zum Haushalt 2024 soll das Vorhaben, soweit bekannt, dennoch weiterverfolgt werden. Ob die gesetzlichen Änderungen in diesem Jahr noch möglich sind, ist allerdings offen. Ebenfalls geplant ist eine (unveränderte) Fortführung der Entlastung nach § 54 EnergieStG. Die Regelungen zum Spitzenausgleich (§ 10 StromStG und § 55 EnergieStG) sollen wegfallen. Dies fällt bei der Stromsteuer - wirtschaftlich betrachtet - nicht ins Gewicht, wenn die dargestellte Neuregelung kommt. Bei der Energiesteuer fällt hingegen eine Teilentlastungsmöglichkeit weg.

Im Erzeugungsbereich (insb. KWK-Anlagen) gibt es aufgrund beihilfenrechtlicher Vorgaben ebenfalls Änderungen: Wie bereits mitgeteilt, wird die Energiesteuer-Befreiung für Biogas nach § 28 EnergieStG eingeschränkt und gilt nur noch bei der Verwendung in (stromerzeugenden) BHKW und nicht mehr im Fall des Verheizens (Wärmeerzeugung). Für hocheffiziente KWK-Anlagen, die noch nicht abgeschrieben sind, wurde bislang gemäß § 53a Abs. 6 EnergieStG eine vollständige Entlastung gewährt. Diese Regelung war beihilfenrechtlich befristet ([wir berichteten](#)). Aufgrund der Neuregelung der europäischen Vorgaben (hier die AGVO), die im Sommer 2023 in Kraft getreten sind, kann diese vollständige Entlastung (nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten) nun nicht mehr gewährt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass diese vollständige Entlastung bereits zum 31.12.2023 endet. Die teilweise Entlastung für KWK-Anlagen (bspw. bei Erdgas in Höhe von 4,42 €/MWh) wird hingegen fortbestehen. Mit Blick auf das Auslaufen von § 53a Abs. 6 EnergieStG ist noch eine Anzeige im Bundesgesetzblatt erforderlich und wird zeitnah erwartet. Offen ist noch, wie die neue Anforderung aus der AGVO an die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien

bei Biomasse umgesetzt wird. Letzteres ist relevant, wenn mittels der Biomasse Strom erzeugt wird und die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG geltend gemacht wird.

Ob in diesem Jahr bzw. wann Konkretes zu den gesetzlichen Änderungen bei der Energie- und Stromsteuer bekannt wird, ist offen. Jedenfalls Anfang des Jahres 2024 werden wir einen neuen aktualisierten Überblick für Sie erstellen. Für Rückfragen und weitergehende Unterstützung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Für Fragen zu allgemeinen Strom- und Energiesteuerthemen stehen Ihnen die bekannten [Ansprechpartner*innen](#) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Niko Liebheit

Niko Liebheit

LL.M. · Rechtsanwalt
Partner

Tel +49(0)30 6112840-95
petra.schoenefeld@bbh-online.de

Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater | PartGmbH
Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin
www.die-bbh-gruppe.de · www.bbh-blog.de



Die Becker Büttner Held PartGmbH ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000790 registriert und unterliegt dem gesetzlichen [Verhaltenskodex](#) des LobbyRG.

Sitz: München | Amtsgericht München: PR 627 · Unsere Datenschutzhinweise finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie: Wir beachten selbstverständlich die jeweils geltenden Vorgaben für Datenschutz und Datensicherheit. Die elektronische Kommunikation insbesondere per E-Mail und/oder Internet ist dennoch mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden, auf die wir keinen Einfluss haben. Insbesondere können unverschlüsselt preisgegebene Daten ggf. von Dritten mitgelesen oder manipuliert werden. Sprechen Sie uns gerne zu den möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation an.



[Abmeldung von unseren Mandanteninformationen](#)